OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400741/2/FP

Datum:
Linz, 7. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M. I., geb. x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 19. Juni 2023, GZ: BHGR/922080031624/22, wegen Übertretung des Bundesstraßen-mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 300 Euro (1 Tag 9 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und machte ihm folgenden Vorwurf

„Spruch

1.	Datum/Zeit:	16.07.2022, 15:29 Uhr
	Ort:	Weibern, A8, Strkm. x, Abschnitt Haag am Hausruck-Meggenhofen Gallspach, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt: […]“

Weiters ordnete die belangte Behörde an, der Bf habe als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 30 Euro zu bezahlen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit am 11. Juli 2023 bei der Behörde eingelangtem Schriftstück Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass er zwei Vignetten (für sich und ein anderes KFZ) gekauft habe. Er legte dar, es sei nicht gerecht, dass sofort eine erhöhte Strafe, von 120 Euro auf 330 Euro, auferlegt würde und er keine Möglichkeit gehabt habe, gegen die erste Strafe (gemeint die Ersatzmaut) Einspruch zu erheben. Die ASFINAG hätte einen Erinnerungsbrief senden können. Wie das in den Niederlanden funktioniere.

I.3. Mit Schreiben vom 12. Juli 2023 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Das Verwaltungsgericht sieht gem. § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab, weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 16. Juli 2022 um 15:29 Uhr als Lenker des PKW mit dem holländischen Kennzeichen x die Autobahn A8 in Weibern, Strkm. x, Abschnitt Haag am Hausruck-Meggenhofen Gallspach, Fahrtrichtung Knoten Voralpenkreuz befahren. Das KFZ hatte ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t. Am KFZ war zum Betretungszeitpunkt keine Vignette angebracht. Zudem war keine digitale Vignette registriert. Die ASFINAG hat den Bf als Zulassungsbesitzer des verwendeten KFZ zur Entrichtung der Ersatzmaut aufgefordert. Die Ersatzmaut wurde nicht entrichtet. Der Bf hat das Bezug habende Schreiben nicht behoben.
[Beweisbilder, Angaben Bf, Schreiben ASFINAG]

Dem Einspruch gegen die Strafverfügung lag ein E-Mail an die ASFINAG bei, mit welchem der Bf mitteilte, dass er aufgrund des großen Andrangs bei der ersten Tankstelle „etwas ohne Vignette zur nächsten Tankstelle“ habe fahren müssen, um die Vignette noch kaufen zu können. In einem weiteren E-Mail teilte er mit, dass er nach dem Kauf zurückgefahren sei, um die Mautportale – nun mit Vignette – nochmals zu durchfahren.
[Angaben des Bf]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Der Bf stellt in seinen Schreiben an die ASFINAG selbst dar, dass er die Autobahn „etwas“ ohne Vignette befahren hat. Er hat diese nach eigenen Angaben nicht bei der ersten Tankstelle, sondern bei einer späteren erworben und aufgeklebt.

Dem gesamten Vorbringen des Bf ist zu entnehmen, dass er glaubt, es reiche hin eine Vignette zu erwerben und zu besitzen und, dass dies auch zu einem Zeitpunkt nach dem Auffahren auf die Autobahn möglich ist.

Der Bf bestreitet das Lenken des KFZ nicht.

Aus den von der automatischen Mautüberwachung der ASFINAG angefertigten Fotos ist zweifelsfrei erkennbar, dass an der Windschutzscheibe des PKW zum Zeitpunkt der Tat keine Vignette angebracht war, wodurch dieser Umstand zweifelsfrei erwiesen ist. Er steht auch in Einklang mit den Darstellungen des Bf im Einspruch gegen die Strafverfügung, bzw. der Korrespondenz mit der ASFINAG. Das Vorhandensein einer digitalen Vignette kommt beim Vorbringen des Bf nicht in Betracht und ergibt sich aus der Anzeige der ASFINAG.

III. Rechtsgrundlagen

§ 1 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 1. (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten."

§ 10 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut."

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 BStMG 2002 lauten:

„§ 11.
§ 11. (1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
(2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage.
(3) Das Mitführen der Klebevignette an Stelle der Anbringung am Fahrzeug ist zulässig:
1. bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind;

2. für Zweimonatsvignetten bei Kraftfahrzeugen, die Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen […]“

§ 20 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
[…]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

Aus § 11 Abs 1 BStMG ergibt sich, dass die Maut durch Anbringen einer Klebevignette oder durch Lösen der sogenannten digitalen Vignette zu entrichten ist. Der Bf hatte zur Tatzeit keine Vignette am von ihm gelenkten PKW angebracht gehabt. Es war auch keine elektronische Vignette gelöst worden.

Die Vignette hat nach den gesetzlichen Grundlagen beim Auffahren auf das mautpflichtige Bundesstraßennetz angebracht zu sein.
Wenn der Bf vermeint, der nachträgliche Erwerb einer oder mehrerer Vignetten und das spätere Aufkleben könne ihn entlasten, irrt er.
Die nachträgliche Anbringung führt nicht zu einer Rechtmäßigkeit der Handlung, weil die Tat dadurch begangen wird, dass die Autobahn ohne Vignette benutzt wird. Dies war der Fall, weil der Bf die zeitabhängige Maut zur Tatzeit nicht ordnungsgemäß entrichtet hat und dennoch das mautpflichtige Bundesstraßennetz benutzte.

Der Tatbestand der Mautprellerei ist gegeben, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Der objektive Tatbestand war daher mit dem Auffahren und damit Benutzen der Autobahn erfüllt.

Was die Behauptung des Nichterhalts einer Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut betrifft, ergibt sich aus dem Schreiben der ASFINAG im Akt, dass das bei der Post hinterlegte Aufforderungsschreiben nicht vom Bf abgeholt wurde.

Gemäß § 19 Abs 6 BStMG besteht aber ohnehin kein Rechtsanspruch, zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert zu werden.

IV.2. Verschulden

Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).
Beim Delikt nach § 20 Abs 1 BStMG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf versucht den Vorwurf der Behörde auf subjektiver Ebene mit der Darstellung zu entkräften, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, bei erster Gelegenheit eine Vignette zu erwerben, weil an der Tankstelle großer Andrang herrschte.
Damit kann sich der Bf allerdings nicht entlasten, weil er die Autobahn ohne Vignette nicht befahren durfte und insofern verpflichtet war, die Vignette schon vor dem Auffahren auf die österreichische Autobahn anzubringen. Für ihn hätten vielfältige Möglichkeiten bestanden, dieser Pflicht nachzukommen und wird an der vom Bf benutzten Autobahngrenze S durch eine auffällige Beschilderung (Überkopf und neben der Fahrbahn) auf die Pflicht zur Entrichtung der Maut hingewiesen. Zudem sind Wegweiser zur Verkaufsstelle auf der Fahrbahn und durch Beschilderung vorhanden. Der Bf hätte auch bereits vor seiner Reise oder während dieser eine elektronische Vignette lösen können. Äußerstenfalls hätte der Bf – wenn er aus eigenem Antrieb die letzte Möglichkeit zum Kauf einer Vignette nutzen wollte – den Andrang an der jeweiligen Vertriebsstelle in Kauf nehmen oder, wenn er das nicht will, einen nicht mautpflichtigen Verkehrsweg wählen müssen, weil ein Auffahren auf die mautpflichtige Autobahn ohne Vignette grundsätzlich untersagt ist. Der Bf hatte die Autobahn in Österreich im Übrigen bereits über eine Strecke von gut 38 km ohne Vignette befahren, als das System der ASFINAG das KFZ registrierte.

Beim Lenken eines Fahrzeuges in Österreich muss sich der Straßenbenützer über die jeweils gültigen Vorschriften informieren.

Dementsprechend spricht der Verwaltungsgerichtshof bspw. aus:
„Der Inhaber einer Lenkerberechtigung ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der straßenpolizeilichen Bestimmungen zu informieren (Hinweis E 18.10.1989, 89/02/0039). Das gilt auch für einen Straßen mit öffentlichem Verkehr in Österreich benützenden Ausländer (Hinweis E 23.10.1986, 86/02/0064).“ (VwGH 21. Oktober 1993, 93/11/0115)
Einen relevanten Rechtsirrtum iSd § 5 Abs 2 VStG oder einen Notstand hat der Bf insofern nicht geltend gemacht. Er hat seinen Irrtum selbst verschuldet.

Da der Bf es verabsäumt hat sich entsprechend zu informieren, bzw. nicht rechtzeitig dafür gesorgt hat, dass er über eine Vignette verfügt, ist Fahrlässigkeit gegeben.

Dem Bf ist die Tat insofern auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

IV.3. Zur Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides, die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige

Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.
Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung, oder wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Im angefochtenen Straferkenntnis hat die belangte Behörde die gesetzliche Mindeststrafe von 300 Euro verhängt. Damit muss auf andere Strafzumessungsgründe nicht eingegangen werden.

Abgesehen von der in Österreich bestehenden Unbescholtenheit sind weitere Milderungsgründe nicht hervorgekommen, weshalb eine Anwendbarkeit des § 20 VStG nicht eröffnet wird.

Eine Reduktion der Strafe kommt nach dem Gesetz nicht in Betracht.

Insofern vermag das Gericht keine Mängel bei der Strafzumessung erkennen.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Da jedoch das Verschulden des Bf nicht als gering anzusehen ist und der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt hat, ist eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ausgeschlossen.

V. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in der Höhe von 60 Euro (das sind 20 % der Strafe) vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage in Bezug auf die Pflicht zum vollständigen Ablösen und Aufkleben der Vignette ist klar und die Bezug habenden Normen sind deutlich formuliert.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl